

COVID-19

Information für Unternehmen

8. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 15.06.2020, 17 Uhr

1) Neustartbonus

Um die schrittweise Öffnung zahlreicher Betriebe zu unterstützen, hat die Regierung einen „Neustartbonus“ beschlossen. Dieser Neustartbonus kommt vor allem für folgende Situationen in Betracht:

- Betroffene Betriebe können noch nicht voll ausgelastet hochfahren
- Saisonbetriebe holen Personal aus Arbeitslosigkeit zurück, obwohl sie noch nicht ganz ausgelastet sind
- Teilzeitkräfte verdienen teilweise deutlich weniger als zuvor

Der Neustartbonus ist für Arbeitssuchende relevant, die ein vollversichertes Dienstverhältnis von mind. 20 Wochenstunden annehmen, das aber im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist. Die Antragsstellung muss daher durch den Arbeitssuchenden erfolgen, der/die beim AMS eine gemeldete offene Stelle annimmt. Zudem ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn es sich um eine Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten handelt. Eine Antragsstellung ist ab dem 15.06.2020 möglich, nachdem die Beschlussfassung im AMS-Verwaltungsrat erfolgte.

Der Arbeitgeber muss vor der Einstellung eines neuen Mitarbeiters, die offene Stelle dem AMS melden.

Der Neustartbonus beträgt rund 80 % des Bezuges vor Arbeitslosigkeit und kann max. für 28 Wochen beantragt werden.

Die Kombination des Neustartbonus und der Kurzarbeit für denselben Mitarbeiter ist nicht möglich. Während die Kurzarbeit auf bestehende Arbeitsverhältnisse abzielt, zielt der Neustartbonus auf neue Arbeitsverhältnisse ab.

2) Wirtshaus-Paket

Insbesondere die Gastronomie ist von den Folgen der Coronakrise betroffen. Mit dem Wirtshaus-Paket wurde ein ganzes Bündel von Maßnahmen geschnürt, um eine Steuerentlastung, Unterstützungen sowie Anreize zur Konsumsteigerung zu erzielen.

Folgende Maßnahmen wurden dabei erzielt:

2.1) Halbierung der Umsatzsteuer auf nicht-alkoholische Getränke

Der Steuersatz auf nicht-alkoholische Getränke wird auf 10 % gesenkt. Eine Ausweitung auf alkoholische Getränke ist aufgrund des EU-Rechts nicht möglich. Damit ist der begünstigte Steuersatz von 10 % auf jene Getränke anwendbar, die vom Gastronomen oder vom Kunden im Zuge des Erwerbes unmittelbar geöffnet werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist daher der Handel in Supermärkten. Dieser begünstigte Steuersatz gilt für den Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020.

Die türkis-grüne Regierung verkündete jedoch, dass der Steuersatz in den Bereichen Gastronomie, Kunst und Kultur auf 5 % gesenkt werden soll. Diese Regelung soll für alle Speisen und Getränke in der Gastronomie gelten. Die genauen Details über die Umsatzsteuersenkung auf 5 % für alle Speisen und Getränke werden erst ausgearbeitet.

2.2) Neue Pauschalierungsmöglichkeit

Die vereinfachte Gewinnermittlungsart mittels Pauschalierung (Pauschalermittlung der Betriebsausgaben ohne Belegnachweis) für Gasthäuser mit Sitzmöglichkeit wird von der derzeitigen Pauschalierungsgrenze von EUR

255.000 Jahresumsatz auf EUR 400.000 angehoben. Die Grundpauschale wird von 10 % auf 15 % angehoben.

Diese Regelung gilt ab dem Veranlagungsjahr 2020.

2.3) Erhöhung Essensgutscheine

Steuerfreie Essensgutscheine werden den Arbeitnehmern von ihren Arbeitgebern zur Verfügung gestellt. Gutscheine für die Gastronomie werden von EUR 4,40 auf EUR 8 und Lebensmittelgutscheine werden von EUR 1,10 auf EUR 2 erhöht. Diese Erhöhung gilt ab 01.07.2020 unbefristet.

2.4) Absetzbarkeit von Geschäftsessen

Die Absetzbarkeit von Geschäftsessen, die der Werbung dienen und überwiegend betrieblich/beruflich veranlasst sind, wird von 50 % auf 75 % angehoben. Diese Regelung gilt vom 15.05.-31.12.2020.

Diese erhöhte Absetzbarkeit berücksichtigen wir im Zuge der Erstellung Ihrer Steuererklärung.

3) Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Unternehmer haben weiterhin die Möglichkeit ihre Sozialversicherungsbeiträge stunden zu lassen. Die Stundung soll zudem für die Monate Februar, März und April verlängert werden. Somit sind diese Beiträge erst bis 15.01.2021 zu bezahlen.

Für Beitragszeiträume ab Mai ist eine verzugszinsenzpflichtige Stundung bzw Ratenzahlung möglich. Anträge für die Stundung für den Beitragszeitraum Mai sind ab Ende Juli möglich.

Beiträge für Mitarbeiter in der Kurzarbeit sind von der Stundung ausgenommen. Diese sind bis zum 15. des zweitfolgenden Monats ab Eingang des Kurzarbeitgeldes vom AMS an die ÖGK zu entrichten.

4) Automatische Verlängerung Steuerstundung

Steuerstundungen sollen automatisch um dreieinhalb Monate bis zum 15.01.2021 verlängert werden. Weitere Unterstützungsmaßnahmen, wie ein eventueller „Verlustrücktrag“ sollen folgen. Das heißt, dass beispielsweise Verluste von 2020 auf Vorjahresgewinne von 2018 und 2019 rückverrechnet werden können. Somit verringert sich im Nachhinein die Steuerbelastung für 2018 und 2019.

